

Ausfertigung

101 KLS 16/15
930 Js 58/13



Landgericht Köln

Beschluss

In der Strafsache

gegen N
geboren am

Verteidiger: Rechtsanwalt Herbert Posner,
Reichsstr. 13, 08523 Plauen

hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. H , die Richterin am
Landgericht Dr. G und die Richterin am Landgericht M
am 29.04.2019

beschlossen:

1. Nachdem mehr als die Hälfte der durch Urteil des Landgerichts Köln vom 20.03.2019 (101 KLS 16/15) verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten vollstreckt sind, wird die Vollstreckung der Reststrafe mit sofortiger Wirkung, jedoch nicht vor Rechtskraft dieses Beschlusses, zur Bewährung ausgesetzt.
2. Die Dauer der Bewährungszeit beträgt 2 Jahre.

3. Der Verurteilten wird für die Dauer der Bewährungszeit aufgegeben:

- a) sich straffrei zu führen;
- b) jeden Wechsel des Wohnsitzes dem Gericht vorab zum Aktenzeichen mitzuteilen.

Gründe:

I.

Durch das vorbezeichnete Urteil ist die Verurteilte wegen Beihilfe zu einem in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung begangenen besonders schweren Raub und wegen Beihilfe zu einem in Tateinheit mit einer besonders schweren räuberischen Erpressung und einer gefährlichen Körperverletzung begangenen besonders schweren Raub – dieser Schuldspruch ist rechtskräftig mit Urteil der Kammer vom 05.06.2014 (115 KLS 2/14) ausgesprochen worden – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten verurteilt worden.

Zugleich hat die Kammer zur Kompensation der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung einen Zeitraum von 1 Jahr und 3 Monaten der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt erklärt. Dies hat zur Folge, dass der Halbstrafenzeitpunkt bereits überschritten ist.

Die Verurteilte hat mit anwaltlichem Schreiben vom 29.03.2019 beantragt, den Rest dieser Gesamtfreiheitsstrafe gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Auch die Staatsanwaltschaft Köln hat mit Verfügung vom 18.04.2019 beantragt, die Reststrafe gemäß § 57 Abs. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Da sich die Verurteilte nur einen Tat in Untersuchungshaft befunden hat – sie wurde am 10.10.2013 festgenommen und mit Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 11.10.2013 (13 Gs 1014/13) vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont – hat die

Kammer ausnahmsweise darauf verzichtet, die Stellungnahme einer Vollzugsanstalt einzuholen.

Die Kammer hat auch davon abgesehen, die Verurteilte – die sich ausführlich in der Hauptverhandlung vom 20.03.2019 zur Person und zur Sache eingelassen hat – mündlich anzuhören (vgl. dazu II. 4.).

II.

Die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

1. Denn es kann ausgeschlossen werden, dass von Frau N Gefahren für das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit ausgehen; vielmehr ist die Kammer zweifelsfrei von der Resozialisierung von Frau N überzeugt.

Die Verurteilte, die bislang keine Straftat erlitten hat, hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung von ihrer Verurteilung authentisch beeindruckt gezeigt. So hat sie der Kammer eindrucksvoll vermittelt, wie sie bereits unter dem über ihr schwebenden „Damoklesschwert“ in Form einer Verurteilung zu einer vollstreckbaren Einzelstrafe – die seit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.04.2015 (2 StR 518/14) rechtskräftig ist – in den letzten Jahren gelitten hat. Dabei wog für Frau N vor allem schwer, dass sie sich seit ca. 4 Jahren dem Gedanken stellen musste, von ihrem im August 2009 geborenen Sohn während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe getrennt zu sein; ihre damit einhergehenden Sorgen um das Wohlergehen ihres Sohnes hat sie der Kammer in der Hauptverhandlung nachdrücklich vor Augen geführt. Zugleich hat die Verurteilte in der Phase, in der sie auf die neue Verhandlung und die anschließende von ihr in Rechnung gestellte Verbüßung einer Haftstrafe gewartet hat, auch ihre beruflichen Zukunftspläne, nämlich die von ihr erwünschte Ausbildung, zurückgestellt, da sie davon ausgehen musste, diese ohnehin nicht vor Vollzugsbeginn vollenden zu können. Letztlich hat sie seit ca. 4 Jahren ein sie erheblich belastendes Leben in der „Warteschleife“ führen müssen, durch das auf die Verurteilte hinreichend eingewirkt worden ist.

Zugleich hat die Verurteilte der Kammer auch vermittelt, dass sie die gegen sie verhängte Strafe als gerecht einzuordnen weiß und die von ihr begangenen Taten aufrichtig bereut.

Die Verurteilte weist stabile soziale Verhältnisse auf. Sie lebt gemeinsam mit ihrem Verlobten und ihrem Sohn in einer Wohnung in ; das Verhältnis zu ihren Eltern, die ebenfalls in diesem Ort leben, ist gut. Sie arbeitet als und verdient damit monatlich € netto. Alkohol- oder Betäubungsmittelprobleme bestehen bei Frau N nicht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und nach dem von der Verurteilten in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck erwartet die Kammer, dass Frau N – auch unter dem Eindruck der Aussetzung der Reststrafe – künftig keine Straftaten mehr begehen wird.

2. Es liegen auch besondere Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor.

In diesem Zusammenhang kommt zunächst dem Umstand Gewicht zu, dass Frau N zuvor keine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Sie ist erst einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten, nämlich mit Strafbefehl des , zu einer Gesamtgeldstrafe von 25 Tagessätzen zu je Euro wegen (Sozialleistungs-) Betruges verurteilt worden.

Des Weiteren hat die Kammer berücksichtigt, dass sich die Verurteilte während der letzten Jahre nachhaltig mit ihren Taten auseinandergesetzt hat und tiefe Reue empfindet.

Zuletzt – und vor allem – hat es die Kammer als besonderen Umstand gewertet, dass die Verurteilte bereits seit ca. 4 Jahren – wie vorstehend unter 1. näher dargelegt – in der sicheren Erwartung gelebt hat, sich dem Strafvollzug stellen zu müssen und dadurch erheblich belastet worden ist. Dieser lange Zeitraum ist nicht von der Verurteilten zu vertreten, sondern vielmehr einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung von insgesamt 3 Jahren und 8 Monaten geschuldet.

3. Die Kammer hat bewusst davon abgesehen, vor ihrer Entscheidung ein Sachverständigengutachten über die Verurteilte einzuholen. Zwar liegen die Eingangsvoraussetzungen des § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO vor, da über die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB bezeichneten Art zu entscheiden ist. Die Kammer konnte aber – wie dargelegt – ausschließen, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit der Reststrafenaussetzung hier entgegenstehen (§ 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, letzter Halbsatz StPO).

4. Auch eine – grundsätzlich gemäß § 454 Abs. S. 3 StPO vorgesehene – mündliche Anhörung der Verurteilten war entbehrlich. Denn vor dem Hintergrund, dass in der Hauptverhandlung vom 20.03.2019 eine ausführliche Einlassung und Befragung von Frau N – sowohl zu ihren Lebensumständen als auch zu ihrer Einstellung bezüglich der von ihr begangenen Taten – erfolgt ist, hätte es sich dabei nur um eine bloße Formsache gehandelt, welche die Entscheidung nicht hätte beeinflussen können (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, *Schmitt*, StPO, 61. Auflage, 2018, § 454 Rz. 24 mwN). Die mündliche Belehrung der Verurteilten über die Aussetzung des Strafrestes (§ 454 Abs. 4 S. 2 StPO), die Sache des Vorsitzenden ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, *Schmitt*, aaO, § 454 Rz. 50), wird durch den Vorsitzenden – telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch im Landgericht Köln – zeitnah vorgenommen werden.

III.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gemäß anliegender Rechtsmittelbelehrung gegeben.

Dr. H

M

Dr. G